

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 23. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2024)

zum Thema:

Bezahlkarte - Wie sicher sind die Daten wirklich?

und **Antwort** vom 20. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20792
vom 23. Oktober 2024
über Bezahlkarte – Wie sicher sind die Daten wirklich?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die geplante Einführung der Bezahlkarte stellt eine erhebliche Einschränkung für geflüchtete Menschen dar. Diese Maßnahme wirft nicht nur menschenrechtliche Fragen auf, sondern muss auch im Hinblick auf den Datenschutz genau geprüft werden. Ein solch tiefgreifender Eingriff in die persönliche Freiheit einer Person erfordert, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Bezahlkarte vollständig und zweifelsfrei erfüllt sind.

1. Wird es den zuständigen Leistungsbehörden möglich sein, den Guthabenstand auf der Bezahlkarte einzusehen?

Falls ja:

- a. Welche Rechtsgrundlage zieht der Senat hierfür heran?
- b. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang der Stellungnahme der Datenschutzkonferenz vom 19. August 2024 ([2024_08_19_DSK_Beschluss_Bezahlkarte.pdf](#)).

4. Wird die Bezahlkarte in Berlin auf bestimmte Postleitzahlengebiete beschränkt werden?

Falls ja:

- a. Wie bewertet der Senat die Beschränkung auf bestimmte Postleitzahlengebiete datenschutzrechtlich?
- b. Welche Rechtsgrundlage zieht der Senat für die Verarbeitung des personenbezogenen Datums der aufenthalts- und asylrechtlichen räumlichen Beschränkungen heran?
- c. Worin liegt nach Auffassung des Senats die Erforderlichkeit der Datenerfassung aufenthalts- und asylrechtlicher Beschränkungen zur Datenverarbeitung?

Zu 1. und 4.: Vorab wird darauf verwiesen, dass die Prüfungen der Anbieterunterlagen zur SocialCard derzeit andauern und diese sowie ein Großteil der in dieser Anfrage gestellten Fragen noch Gegenstand der Klärung zur Vorbereitung der Einführung einer Bezahlkarte sind. Vor Einführung muss eine Datenschutzfolgeabschätzung vorgenommen werden. Ohne eine Datenschutzfolgeabschätzung ist eine rechtssichere Einführung einer Bezahlkarte nicht möglich.

Der Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 19. August 2024 wurde zur Kenntnis genommen und wird in die Prüfung im Hinblick auf den Datenschutz einbezogen. Grundsätzlich werden Einschätzungen von fachlich zuständigen Gremien in die Prüfung des Senats zur rechts- und verfahrenskonformen Vorbereitung einer Einführung der Bezahlkarte einbezogen.

Auch die Einbindung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorgesehen. Ein erster Kontakt seitens der Beauftragten mit der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) wurde bereits hergestellt. Ein fachlicher Austausch im Rahmen von Gremien hat bislang nicht stattgefunden.

Mithin sind dem Senat zu diesem Zeitpunkt keine abschließenden datenschutzrechtlichen Bewertungen zu zahlreichen Sachverhalten und Prozessen, die bei der Einführung der SocialCard zu bedenken sind, möglich.

2. Sollen neben den zuständigen Leistungsbehörden weitere Behörden Einblick in den Guthabenstand erhalten?

Falls ja:

- a. Welche Behörden erhalten Zugriff auf den Guthabenstand? Warum erhalten die Behörden Zugriff auf Guthabenstand?
- b. Welche Rechtsgrundlage zieht der Senat für den Zugriff heran?

3. Sollen neben den zuständigen Leistungsbehörden weitere Behörden Einblick in Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bezahlkarte erhalten?

Falls ja:

- a. Welche Behörden erhalten Zugriff auf die Datenverarbeitungsvorgänge/Daten? Warum erhalten die Behörden Zugriff auf die Datenverarbeitungsvorgänge/Daten?
- b. Welche Rechtsgrundlage zieht der Senat für den Zugriff heran?

Zu 2. und 3.: Im Falle der Einführung einer Bezahlkarte ist ein Einblick in Personendaten und Guthabenstände über die zuständigen Leistungsbehörden hinaus nicht vorgesehen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind Gegenstand der Prüfung bei Einführung.

5. Wird die Bezahlkarte in Berlin mit der Ausländerzentralregister-Nummer (AZR-Nummer) verknüpft sein? Falls ja:

- a. Welche Rechtsgrundlage zieht der Senat für die Verknüpfung der Bezahlkarte mit der AZR-Nummer heran?
- b. Inwieweit sieht der Senat die Verknüpfung der Bezahlkarte mit der AZR-Nummer als erforderlich an?

Zu 5.: Das Erfordernis und die technische Möglichkeit einer AZR-Verknüpfung sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind Gegenstand der Prüfung bei Einführung.

Der Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 19. August 2024 wird in die Vorbereitung im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Implikationen einbezogen.

6. Wird die Bezahlkarte in Berlin so ausgestaltet sein, dass Überweisungen möglich sind?

7. Wird die Bezahlkarte in Berlin so ausgestaltet sein, dass Überweisungen durch die zuständige Leistungsbehörde freigegeben werden müssen?

Falls ja:

- a. Wie bewertet der Senat datenschutzrechtlich, dass die Leistungsbehörden dadurch Kenntnis der Überweisungsempfänger erhalten?
- b. Wie bewertet der Senat die Kenntnis der Leistungsbehörden insbesondere dann, wenn es um besonders sensible Informationen wie das Mandatsverhältnis zu Anwalt*innen, die Daten unterstützter Vereine oder Organisationen oder um Gesundheitseinrichtungen geht?
- c. Hat der Senat hierzu die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Ärztekammer Berlin angehört? Falls ja, wie haben sich diese positioniert?
- d. Sieht der Senat die Datenverarbeitung von Daten der Leistungsempfänger als erforderlich zur Aufgabenerfüllung, Leistungserfüllung nach dem AsylbLG, an? Falls ja, warum?

Zu 6. und 7.: Diese Fragen sind auch Gegenstand der Klärung zur Vorbereitung der Einführung und u.a. einer Datenschutzfolgeabschätzung

8. Wird die Bezahlkarte so ausgestaltet sein, dass Kartensperrungen möglich sind?

Falls ja:

- a. In welchen Fällen soll eine Kartensperrung durch die Nutzer*innen möglich sein?
- b. In welchen Fällen soll eine Kartensperrung durch die Leistungsbehörde möglich sein?
- c. Wie bewertet der Senat die Kartensperrung durch die Leistungsbehörde datenschutzrechtlich? Welche Rechtsgrundlage zieht der Senat hierfür heran?

Zu 8.: Auch diese Fragen sind Gegenstand der Klärung im Rahmen der Einführungsvorbereitung und einer Datenschutzfolgeabschätzung.

Technisch möglich wäre, laut dem Servicekonzept der Auftragnehmerin (secupay AG), dass die Kartennutzenden in Notsituationen, wie einem Kartenverlust bzw. Kartendiebstahl rund um die Uhr, die in Deutschland zentrale Telefonnummer (116 116) für die Sperrung von Debit- und Kreditkarten auch für die SocialCards nutzen. Zudem könnte die Karte durch die Nutzenden über die App sowie die Website der Auftragnehmerin gesperrt werden.

Laut Umsetzungskonzept der Auftragnehmerin ist zudem eine (temporäre) Sperre der Bezahlkarte seitens der Leistungsbehörde technisch möglich. Im Falle der Einführung einer Bezahlkarte werden den Leistungsbehörden hierzu Anwendungshinweise gegeben, wie auch zu anderen Umsetzungsfragen.

9. Plant der Senat die Ausgabe jeweils einer eigenen Bezahlkarte an alle Personen eines Familienverbundes?
Falls nein:

- a. Ab welchem Alter erhalten Minderjährige eine eigene Bezahlkarte?
- b. Wie bewertet der Senat eine gemeinsame Bezahlkarte mehrerer Familienmitglieder datenschutzrechtlich?

Zu 9.: Mindestens jede/r Erwachsene einer Bedarfsgemeinschaft würde aus fachlicher Sicht eine eigene Karte benötigen, da eine unbare Leistung, anders als Bargeld, nicht aufgeteilt werden kann. Andernfalls würde ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft keinerlei Zugriff auf die Leistungen haben und könnte bspw. mittellos gelassen werden. Auch im Alltag würde es eine unzumutbare Härte darstellen, wenn bspw. nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft über die Karte verfügen könnte. Getrennte Erledigungen wie Einkäufe, Unternehmungen mit den Kindern u.v.m. wären nicht gleichberechtigt möglich und Abhängigkeitsverhältnisse würden verstärkt. Dies ist auch insbesondere mit dem Blick auf den Schutz vor Gewalt und Abhängigkeit besonders vulnerabler Personen kritisch zu sehen und sollte durch jeweils eigene Karten der volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vermieden werden.

Seitens der Auftragnehmerin (secupay AG) wäre es laut deren Umsetzungskonzept möglich mehrere Karten an eine Bedarfsgemeinschaft auszugeben. Fragen des Datenschutzes müssen geprüft werden, wobei auch schon bisher Leistungen je nach Wahl der Antragstellenden an einen oder beide Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt werden (entweder in bar oder falls bereits vorhanden auf ein gemeinsames Konto oder getrennte Konten). Die möglichen Auszahlungsmodalitäten (zusammen oder getrennt) und die Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zwecke würden sich innerhalb der Bedarfsgemeinschaft in dieser Hinsicht durch die Bezahlkarte nicht ändern.

10. Welche Unternehmen werden an der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Bezahlkarte beteiligt?
Welche Auftragsdatenverarbeitungen werden durchgeführt?

Zu 10.: Grundsätzlich und auch öffentlich bekannt basiert die SocialCard auf einer VISA-Debitkarte. Der Zuschlag im Vergabeverfahren wurde Ende September der secupay AG als Auftragnehmerin erteilt. Weitere Partner in dem Kooperationsverbund sind Publk GmbH, Nortal AG und SAP Deutschland SE & Co. KG sowie VISA: <https://secupay.com/unternehmen/pressecenter/presseberichte/pressemitteilungen/zuschlag-bezahlkarte-fur-gefluchtete-geht-an-socialcard>.

Welche Auftragsdatenverarbeitung durch welche Behörden und Unternehmen durchgeführt werden, ist u. a. Gegenstand einer Datenschutzfolgeabschätzung. Die Auftragnehmerin sowie alle Unterauftragnehmer sind dazu verpflichtet, die geltenden nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die der europäischen Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten. Anforderungen, die sich aus dem Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) ergeben, sind ebenfalls einzuhalten.

11. Wie plant der Senat, die Datenschutzerklärungen in Bezug auf die Bezahlkarte zugänglich zu machen? Wie planen nach Kenntnis des Senats die Unternehmenskooperation „SocialCard“ die Zugänglichkeit der Datenschutzerklärungen sicherzustellen?

13. Geht der Senat davon aus, dass alle Nutzer*innen der Bezahlkarte eine ausreichend informierte Einwilligung über die in der Datenschutzerklärung aufgeführten Datenverarbeitungen abgeben können?

a. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Grundlage für eine informierte Einwilligung sicherzustellen?

b. Auf welchen Sprachen wird die Datenschutzerklärung verfügbar sein?

Zu 11. und 13.: Welche Maßnahmen seitens des Senats ergriffen werden (müssen), wird u. a. in der Datenschutzfolgeabschätzung erörtert werden.

Laut des Servicekonzeptes der Auftragnehmerin (secupay AG) würden die Kartennutzenden bei der Ausgabe der Karte durch die zuständige Leistungsbehörde umfassende Informationen zu der SocialCard erhalten. Dazu gehören neben einer Kundeninformation auch die rechtlich relevanten Kartennutzungsbedingungen inklusive der Datenschutzerklärung. Laut Servicekonzept könnten diese Dokumente multilingual ausgegeben werden. Im Webportal sollen über 20 Sprachen ausgewählt werden können.

Der Senat weist darauf hin, dass bei der Einführung einer Bezahlkarte die rechtlichen Vorgaben einbezogen und beachtet werden.

Informationen zur SocialCard für Kundinnen und Kunden sind mehrsprachig und in einfacher Sprache öffentlich: <https://www.socialcard.de/>

12. Wird die Bezahlkarte in Berlin so ausgestaltet sein, dass sie die Nutzer*innen zur Verwendung der secupay-App für Transaktionen verpflichtet? Falls ja: Wie bewertet der Senat die Verwendung der secupay-App datenschutzrechtlich?

Zu 12.: Kartennutzende würden bei Einführung der Bezahlkarte nicht verpflichtet die secupay-App zu verwenden. Die App wäre aber von Nutzen, zum Beispiel für das Einsehen des Guthabenstandes und zur eigenständigen Kartensperrung. Eine datenschutzrechtliche Bewertung der App ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Berlin, den 20. November 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung